

Bleiberecht

W196 2137978-3

Vom 10.07.2023

**Russ. Föderation/
Tschetschenien**

**5 mj. Kinder,
11 Jahre in Österreich
Straffälliger Vater**

Zusammenfassung:

Tschetschenische Familie mit 5 mj. Kindern, 11-jähriger Aufenthalt mit Kurzaufenthalt in Deutschland, geringe Sprachkenntnisse der Eltern, Auseinandersetzung zu nicht besonders guten Schulleistungen und einkommensschwachen Haushalten, sowie mangelnden Sprachkenntnissen der Eltern, Bedeutung der Integration in die Klassengemeinschaft, straffälliger Vater, Interesse am Verbleib des Vaters im Bundesgebiet liegt im Kindeswohl

Beschwerdeführer:innen:

BF1 Vater, BF2 Mutter; BF3 Sohn, ca 14J; BF4 Tochter, ca. 12J; BF5 Tochter, 10J; BF6 Tochter, knapp 7J; BF7 Tochter, 1J

Alle StA Russische Föderation/Tschetschenien

BF1-BF4 leben seit 11 Jahren in Österreich, BF5-7 seit ihrer Geburt, Herbst 2019 Kurzaufenthalt in Deutschland

Verfahrensgang:

04.06.2012 erste Anträge auf internationalen Schutz für BF1-4

diverse Anträge nach den Geburten der Kinder

11.02.2015 (zweite) Anträge für BF1-BF5

09.08.2019 Beschwerde an den VfGH, Behandlung wurde abgelehnt, an VwGH abgetreten

21.11.2019 (dritte) Anträge für BF1-BF6

Zuständigkeitsproblematik zweier Gerichtsabteilungen

03.03.2020 BVwG wies Anträge ab

04.05.2020 brachten die BF1 bis BF6 eine ordentliche Revision an den VwGH ein

26.05.2021 hob der VwGH das Erkenntnis des BVwG

Gegen die Bescheide vom 08.08.2016 und 16.08.2022 erhoben der BF1 und die BF2 bis BF7 am 19.09.2022 fristgerecht in vollem Umfang die Rechtsmittel der Beschwerde wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit infolge unrichtiger rechtlicher Beurteilung und der Verletzung von erheblichen Verfahrensvorschriften.

2023.07.10 Erkenntnis des BVwG

Feststellungen:

Beim BF1 wurde mit neuro-psychiatrisch fachärztlicher Stellungnahme vom 13.04.2021 eine Anpassungsstörung mit akuter Suizidalität bei psychosozialer Belastungssituation und depressive Episoden diagnostiziert, er befand sich bereits in stationärer und medikamentöser Behandlung. Drei strafrechtliche Verurteilungen bzgl. Diebstahl mit Waffe und gefährlicher Drohung, sowie Waffenbesitz. Arbeitszusage, A2 Prüfung

BF2 reaktiv depressive Störung

BF3 und BF4 besuchen die erste Klasse Mittelschule, BF4 leidet unter einer Angststörung

BF5 besucht die dritte Klasse Volksschule

BF6 besucht erste Klasse Volksschule

Mutter des BF1 befand sich zeitweise in Österreich, ihr Antrag wurden abgewiesen, abgeschoben, zwischenzeitlich in der Heimat verstorben

Zitate aus der Entscheidung:

3.3.3.2. Vor dem Hintergrund der in § 9 Abs. 1 bis 3 BFA-VG normierten Integrationstatbestände, die zur Beurteilung eines schützenswerten Privat- und Familienlebens iSd Art. 8 EMRK zu berücksichtigen sind, ist in der gegenständlichen

Rechtssache der Eingriff in das Privat- und Familienleben der Beschwerdeführer nicht durch die in Art. 8 Abs. 2 EMRK angeführten öffentlichen Interessen gerechtfertigt. Dies ergibt sich aus nachfolgenden Gründen:

Wie festgestellt befinden sich die BF1 bis BF4 seit Juni 2012, sohin seit ca. elf Jahren, die BF5 bis BF7 seit ihrer Geburt gemeinsam als Asylwerber in Österreich, wobei sich die BF1 bis BF6 im Herbst 2019 kurzzeitig in Deutschland aufhielten. Die Beschwerdeführer leben im gemeinsamen Haushalt. Sowohl die BF2 also auch der BF1 beteiligen sich an der Erziehung ihrer Kinder.

Entsprechend der oben dargestellten ständigen Judikatur des VwGH ist bei einer **mehr als zehnjährigen Aufenthaltsdauer regelmäßig von einem Überwiegen der persönlichen Interessen an einem Verbleib in Österreich auszugehen. Da der BF1 jedoch mehrfach in Österreich straffällig wurde, kommt diese Judikaturlinie für ihn nicht zur Anwendung. Sehr wohl jedoch in Hinblick auf die mehr als zehn Jahre aufhältigen unbescholtenen BF2 bis BF5.** Weder der BF1 noch die BF2 können eine tiefgreifende Integration vorweisen. Auch nach ca. elf Jahren ist es ihnen beispielsweise lediglich gelungen die Deutsche Sprache auf dem Sprachlevel A2 zu erlernen bzw. zu belegen. Auch eine Integration am Arbeitsmarkt ist ihnen bisher nicht geglückt. Wobei der BF1 zumindest eine Anstellung in einem Möbelgeschäft in Aussicht und in der Vergangenheit bereits gemeinnützige Arbeit geleistet hat. Das erkennende Gericht verkennt hierbei nicht die psychischen Beschwerden der BF1 und BF2. Beiden wird auch zugutegehalten, lebensnaher Weise mit der Erziehung ihrer nunmehr fünf minderjährigen Kinder beschäftigt gewesen zu sein. Beide konnten bereits Freund- und Bekanntschaften in Österreich schließen und der BF1 verfügt auch über weitere Verwandtschaft im Bundesgebiet.

Besser stellt sich die Integrationslage hinsichtlich der gemeinsamen schulpflichtigen Kinder des BF1 und der BF2 dar. Wie bereits festgestellt, besuchen der BF3 und die BF4 derzeit die erste Klasse Mittelschule, die BF5 die dritte Klasse Volksschule und die BF6 die erste Klasse Volksschule. **Es wird nicht übersehen, dass der schulische Erfolg der BF3 bis BF5 nicht als besonders gute bezeichnet werden kann und die BF3, BF4 und BF5 bereits zumindest eine Schulstufe wiederholen mussten. Es ist jedoch durchaus nachvollziehbar, dass die mehrfach erzwungen Orts- und damit auch Schulwechsel eine große Belastung für die Kinder dargestellt haben. Berücksichtigt man zudem, die für Kinder und Jugendliche generell – aber im Besonderen, wenn sie aus einkommensschwächeren Haushalten stammen und die Eltern z.B. mangels ausreichender Sprachkenntnisse keine entsprechende Unterstützung leisten können – sehr herausfordernde Situation im Zusammenhang mit den Schulschließungen und sonstigen Maßnahmen während der Covid-19-Pandemie, ist letztlich festzuhalten, dass es durchaus nicht selbstverständlich ist, dass die BF3 bis BF5 den Anschluss an ihre Mitschüler nicht gänzlich verloren haben. Der BF4 ist es laut dem Halbjahreszeugnis des Schuljahres 2022/23 gelungen, sämtliche Fächer positiv zu absolvieren, während der BF3 ein Nichtgenügend lediglich im Schulfach „Deutsch“ hat und die BF5 Nichtgenügend in den Schulfächern „Sachunterricht“ und „Mathematik“. Für die Beurteilung der Integration ebenso von großer Bedeutung ist, dass der Klassenvorstand dem BF3 und der BF4 Lernbereitschaft, fortgeschrittene Deutschkenntnisse und vor allem eine sehr gute Einbindung in die Klassengemeinschaft bescheinigte. Dies zeige sich auch beispielsweise dadurch, dass der BF3 die Position des stellvertretenden Klassensprechers besetze. Auch besuchen die BF3 bis BF5 das örtliche Lerncafé, um ihre Hausübungen zu erledigen.**

Hinsichtlich den BF1 und die BF2 kann von einer nach wie vor ausgeprägten Bindungen zu ihrem Herkunftsstaat ausgegangen werden. Sie sprechen muttersprachlich Tschetschenisch und auch Russisch und beherrscht damit Landessprachen. Außerdem haben beide nach wie

vor zahlreiche familiäre Anknüpfungspunkte in ihrem Herkunftsstaat und sind mit den kulturellen Gepflogenheiten und den örtlichen Gegebenheiten vertraut.

Hinsichtlich die BF3 bis BF7 kann hingegen nicht von einer ausgeprägten Bindung zu ihrem Herkunftsstaat ausgegangen werden. Dies ergibt sich im Wesentlichen schon daraus, dass die BF3 und BF4 ihre Heimat bereits im Kleinkind- bzw. Säuglingsalter verlassen haben und die BF5 bis BF7 überhaupt im österreichischen Bundesgebiet geboren wurden. Sohin sind sie im Grunde alle von klein auf im Inland aufgewachsen und sozialisiert worden, weshalb zweifelsfrei von einer engeren Bindung zu Österreich ausgegangen werden kann.

Der VwGH betont in ständiger Rechtsprechung (vgl. VwGH 14.4.2021, [Ra 2020/18/0288](#), mwN) die **Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit den Auswirkungen einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme auf das Kindeswohl** bei der nach § 9 BFA-VG vorzunehmenden Interessenabwägung. Dabei sind insbesondere das Maß an Schwierigkeiten, denen die Kinder im Heimatstaat begegnen, sowie die sozialen, kulturellen und familiären Bindungen sowohl zum Aufenthaltsstaat als auch zum Heimatstaat zu berücksichtigen. Maßgebliche Bedeutung kommt dabei den Fragen zu, wo die Kinder geboren wurden, in welchem Land und in welchem kulturellen und sprachlichen Umfeld sie gelebt haben, wo sie ihre Schulbildung absolviert haben, ob sie die Sprache des Heimatstaats sprechen, und insbesondere, ob sie sich in einem anpassungsfähigen Alter befinden (vgl. etwa vgl. VwGH 13.6.2022, Ra 2021/17/0201-0204 mwN).

Eine Ausweisung der minderjährigen BF3 bis BF7 in die Russische Föderation würde jedenfalls eindeutig dem Kindeswohl widersprechen. Die BF5 bis BF7 waren noch nie in ihrem Leben in der Russischen Föderation und die BF3 und BF4 haben wohl keinerlei Erinnerung mehr an ihre dortige Zeit. Zumindest die BF3 bis BF5 sind auch nicht mehr in einem Alter in dem sie sich problemlos der neuen Umgebung anpassen könnten und es ist zudem zu berücksichtigen, dass sich schon die zahlreichen Ort- und Schulwechsel in Österreich mit hoher Wahrscheinlichkeit massiv negativ auf das Kindeswohl ausgewirkt haben.

Keineswegs zu verharmlosen ist die wiederholte Straffälligkeit des BF1, dem jedoch zu Gute gehalten wird, dass er seit seiner letzten Verurteilung vom 07.06.2017 sohin mehr als sechs Jahren nicht mehr strafgerichtlich in Erscheinung getreten ist und dass er in der Verhandlung vor dem BVwG am 23.05.2023 durchaus auch Reue hinsichtlich seiner Straftaten gezeigt hat, wenngleich er auf Nachfrage die verurteilten Tathergänge nicht in vollem Ausmaß offenlegte.

Nach der Judikatur des VwGH hat ein Kind grundsätzlich Anspruch auf „verlässliche Kontakte“ zu beiden Elternteilen (vgl. VwGH 05.03.2021, [Ra 2020/21/0465](#); 06.10.2020, [Ra 2019/19/0332](#); 30.04.2020, [Ra 2019/21/0134](#)). Außerdem ist die Aufrechterhaltung des Kontaktes mittels moderner Kommunikationsmittel mit einem Kleinkind kaum möglich (vgl. VwGH 06.10.2020, [Ra 2019/19/0332](#); 30.04.2020, [Ra 2019/21/0134](#); 22.08.2019, [Ra 2019/21/0128](#)).

Sohin liegt auch ein weiter Aufenthalt des BF1 im Bundesgebiet eindeutig im Interesse des Kindeswohls.

Es besteht also hinsichtlich alle Beschwerdeführer im Hinblick auf die lange Aufenthaltsdauer einerseits aber insbesondere in Hinblick auf das Kindeswohl der BF3 bis BF7 ein nach Art. 8 EMRK schützenswertes Privat- und Familienleben.

Nach Maßgabe einer Interessenabwägung im Sinne des § 9 BFA-VG überwiegt daher das persönliche Interesse der Beschwerdeführer am Verbleib im Bundesgebiet gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Beendigung des unrechtmäßigen Aufenthalts der Beschwerdeführer im Bundesgebiet (bzw. dem Nichtausstellen von Aufenthaltstiteln). Die in den angefochtenen Bescheiden erlassenen Rückkehrentscheidungen aus dem österreichischen

Bundesgebiet in die Russische Föderation sind somit unverhältnismäßig im Sinne des Art. 8 Abs. 2 EMRK.

Wie dargestellt, beruhen die drohenden Verletzungen des Privat- und Familienlebens auf Umständen, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend sind.

Da somit das Interesse an der Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens der Beschwerdeführer im konkreten Fall die in Art. 8 Abs. 2 EMRK angeführten öffentlichen Interessen überwiegt, war in Erledigung der Beschwerden die angefochtene Rückkehrentscheidung in Bezug auf den Herkunftsstaat der Russischen Föderation für auf Dauer unzulässig zu erklären.

[RIS Entscheidung](#)